



Ausgabe Nr. 07/2022 vom 14.07.2022

Lieber Leserinnen, liebe Leser,

herzlich Willkommen zur 246. Ausgabe. Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserem Infoportal www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

Thema des Monats

Aufzüge mit verkürztem Schachtkopf

Teil 2 (Fortsetzung des Newsletters 6/2022 vom 9. Juni 2022)

(von Dipl.-Ing. Hans-Joachim Ostermann, DCEM - Die CE-Mentoren Dr. Ostermann & Partner Ingenieure, www.maschinenrichtlinie.de)

Stand der Technik

Die Grenze der jeweiligen nach den Bestimmungen der „*Integration der Sicherheit*“ geforderten Maßnahmen liegt nach der Vorbemerkung Nr. 2 der Aufzugsrichtlinie 95/16/EG einzig beim **Stand der Technik**:

„Die in der Richtlinie aufgeführten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen sind bindend. Es ist jedoch möglich, dass die damit gesetzten Ziele beim gegebenen Stand der Technik nicht erreicht werden. In diesem Fall muss der Aufzug bzw. das Sicherheitsbauteil so weit wie irgend möglich auf diese Ziele hin konzipiert und gebaut werden.“

Das heißt, soweit konstruktive Maßnahmen möglich sind darf der Hersteller hierauf nicht verzichten. Schutzmaßnahmen als Ersatz für eine mögliche konstruktive Sicherheit sind nicht zulässig, auch dann nicht, wenn diese Schutzmaßnahmen die Quetschgefahr - vermeintlich - hinreichend reduzieren würden.

Diese Bestimmung folgt einem in der Sicherheitstechnik durch langjährige Erfahrung begründetem Ansatz, der sich auch in Abschnitt 6.2.1 „Inhärent sichere Konstruktion – Allgemeines“ der EN ISO 12100:2010 widerspiegelt:

„Inhärent sichere Konstruktion ist der erste und wichtigste Schritt im Prozess der Risikominderung. Dies kommt daher, dass die inhärenten Schutzmaßnahmen für die spezifische Maschine wahrscheinlich wirksam bleiben, während die Erfahrung gezeigt hat, dass selbst gut konzipierte technische Schutzmaßnahmen

versagen oder umgangen werden können [...]“

Auch eine fehlende Unfallgeschichte ist kein Argument auf Schutzmaßnahmen zu verzichten oder die vorgeschriebene Rangfolge (siehe „Grundsätze für die Integration der Sicherheit“) dieser Maßnahmen außer Acht zu lassen.

Anzeige



Beuth
publishing DIN

**20 %
Rabatt!**
Aktion bis
30. Juli 2022

Normenportal Konstruktion

Normen einfach online nutzen

- Über 330 der wichtigsten Normen für die Konstruktion und Tolerierung von Maschinen oder Bauteilen
- Hohe Preisersparnis gegenüber dem Einzelkauf der Normen
- Regelmäßige, kostenlose Updates inklusive

[> Mehr erfahren](#)

Der Stand der Technik ist auch nicht gleichzusetzen mit dem Stand einer technischen Norm und das auch dann nicht, wenn diese Norm harmonisiert ist. Harmonisierte Normen, wie hier die EN 81-1 oder auch die aktuellere Nachfolgenorm, die EN 81-20, gelten als *Regel der Technik*. Sie geben im besten Fall den Stand der Technik zum Zeitpunkt ihrer Erstellung wieder. Dieser Zeitpunkt liegt regelmäßig eine längere Zeit hinter dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung zurück und noch weiter gegenüber dem Zeitpunkt der Veröffentlichung als harmonisierte Norm im EU-Amtsblatt. Insofern spricht die Aufzugsrichtlinie 95/16/EG wie auch bei ihrer Nachfolgerichtlinie 2014/33/EU nur von einer „*Vermutungswirkung*“ in Bezug auf die Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie durch die Festlegungen einer Norm:

„Artikel 5

(1) [...]

(2) *Entspricht eine nationale Norm, mit der eine harmonisierte Norm umgesetzt wird, deren Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden ist, einer oder mehreren grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen, so wird*

- bei entsprechend dieser Norm hergestellten Aufzügen davon ausgegangen, dass sie den betreffenden grundlegenden Anforderungen genügen,

oder

- bei entsprechend dieser Norm hergestellten Sicherheitsbauteilen davon ausgegangen, dass sie es Aufzügen, in denen sie sachgemäß eingebaut sind, ermöglichen, den betreffenden grundlegenden Anforderungen zu genügen.“

Diese Bestimmung ist nicht geeignet, eine harmonisierte Norm an die Stelle der rechtsverbindlichen Anforderungen der Richtlinie zu setzen. Auch an dieser Stelle wird nämlich deutlich, dass der **Stand der Technik** der maßgebende

Parameter ist für die Bewertung ist, ob ein Aufzug richtlinienkonform ist oder nicht. Die Bestimmungen des Artikel 5 Abs. 2 lösen lediglich eine Umkehr der Beweislast zu Lasten der Behörde aus, wenn diese einen Aufzug, der einer harmonisierten Norm entspricht, beanstandet. Dazu kommt, dass die Behörde dann auch nachweisen muss, dass die in Bezug genommene Norm **nicht** dem Stand der Technik entspricht.

EU-Beschluss kritisch betrachtet

Der Beschluss der EU-Kommission lässt vor diesem Hintergrund zumindest Fragen offen:

Grenzen des Verfahrens

In dem Schutzklauselverfahren ging es darum, zu überprüfen, ob die Beanstandungen der Marktüberwachung stichhaltig sind, die diese als Begründung für das Untersagen des Inverkehrbringens des beanstandeten Aufzugstyps vorgetragen hatte. Es ging in dem Verfahren offensichtlich nicht darum festzustellen, ob dieser Aufzugstyp alle *"GRUNDLEGENDE SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSANFORDERUNGEN"* der Aufzugsrichtlinie 95/16/EG erfüllt.

Anzeige



mbt
maschinenbautage
ostermann

19. Maschinenbautage Köln
11. bis 14. Oktober - Maritim Hotel Köln

**Die Woche rund um die
Maschinenrichtlinie**

- Deutscher Maschinenrechtstag
- Konferenz Maschinenrichtlinie
- Workshops:
 - Beschaffung von Maschinen
 - Lärmanforderungen an Maschinen

www.maschinenbautage.eu

Schutzraum

Der Beschluss weist hinsichtlich des erforderlichen Schutzraums im Schachtkopf auf *"Abschnitt 5.7.1.1, Buchstabe a der Norm EN 81-1"* hin. Das ist erkennbar falsch, weil es dort lediglich um die *"Länge der Führungsschienen"* geht. Der erforderliche Freiraum ergibt sich dagegen aus Abschnitt 5.7.1.1, Buchstaben b bis d.

Es wurde in dem *Verfahren nicht* untersucht, ob eine um die Hälfte reduzierte *"Schutzraumhöhe"* von lediglich 0,5 m gegenüber mehr als 1 m nach der EN 81-1 ausreichend sicher gegen Quetschgefahren ist, da die Marktüberwachung das nicht vorgetragen hatte. Siehe z.B. Randnummer (50):

Zitat:

*"Da die Marktüberwachung nicht den senkrechten Abstand von 0,5 m als unvereinbar mit den grundlegenden Anforderungen betrachtet, sondern die Zeit, die benötigt wird, um eine sichere Position einzunehmen, **muss das Element des senkrechten Abstands als solches hinsichtlich der Auslegung der Anforderungen der Norm EN 81-1 nicht weiter ausgeführt werden.**"*

Deutlich wird in diesem Zusammenhang, dass der Referenzaufzug nach EN 81-1 außer, dass er erkennbar **nicht** den **Stand der Technik** darstellt, für die zu untersuchende Situation ein Referenzaufzug nach einer falschen Norm ist. Richtig wäre hier der Vergleich mit einem Aufzug nach der EN 81-21, die in Nr. 5.5 auch die Situation durch *"Reduzierte freie Abstände im Schachtkopf"* behandelt.

Damit wurde ein wesentlicher Sicherheitsaspekt bei der Bewertung des Orna-

Aufzugs außer Acht gelassen und das lediglich mit dem Hinweis, dass dieser Aspekt von der Marktüberwachungsbehörde nicht aufgegriffen wurde. Es war erkennbar **nicht** Ziel des Verfahrens festzustellen, ob der Orona-Aufzug den Anforderungen der Aufzugsrichtlinie 95/16/EG entspricht. Es ging lediglich darum die vorgetragenen Argumente der Behörde zu bewerten.

Die Stellungnahme von Liftinstituut (Randnummer 28), dass „*ein garantierter Mindestfreiraum von 0,5 m allgemein als ausreichend angesehen wird, um eine Gefahr der Quetschung des menschlichen Körpers auszuschließen*“ geht von falschen Voraussetzungen aus. Basis für diesen Wert ist in der Maschinensicherheit die nach der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG harmonisierte Norm EN 349:2008. Hier geht es um das Quetschen eines aufrechtstehenden oder liegenden Körpers eines Menschen gemessen zwischen Brust und Rücken (Körpertiefe) und **nicht** um einen auf der Seite liegenden gekrümmten Körper.

Für einen auf der Seite liegenden gekrümmten Körper gelten größere Sicherheitsabstände, die in der EN 547-1:1996+A1:2008 festgelegt sind. Die Breite über die Ellenbogen für eine Person beträgt danach 545 mm. Dazu addieren sich 20 mm für die Arbeitskleidung, 100 mm für die Persönliche Schutzausrüstung, sowie einen Grundzuschlag für die Körperbewegung von 50 mm. In der Summe beträgt der **Sicherheitsabstand damit 0,715 m**. Das heißt, für die seitlich liegende Person reichen 0,5 m Abstand erkennbar nicht aus.

Der Verweis von Liftinstituut auf den geforderten Freiraum nach der EN 81 1:1998 +A3:2009, Abschnitt 5.7.3.3 b) geht von falschen Voraussetzungen aus. Dieses Maß bezieht sich auf den erforderlichen Freiraum in der **Schachtgrube**. Auf die konkrete Gefährdungssituation im **Schachtkopf** ist dieser Wert wie oben ausgeführt auf keinen Fall übertragbar. Ob der in der EN 81-1 festgelegte Sicherheitsabstand für die Schachtgrube ausreichend bemessen ist, soll hier nicht weiter untersucht werden.

Erschwerend kommt hinzu, dass eine Person sich nicht wie von Orona behauptet (siehe Randnummer 30) in Bruchteilen von Sekunden auf dem Dach einer sich bewegenden Aufzugskabine in stark gekrümmter Haltung hinschmeißen kann. Die Person kann ggf. noch schnell in die Hocke gehen, mehr ist nicht vorstellbar. Aus diesem Grund verlangt die EN 81 1 in Nr. 5.7.2.2 für den Schachtkopf auch einen mindestens doppelt so großen Abstand von 1 m zwischen höchster Fläche des Fahrkorbdachs und niedrigster Teile der Schachtdecke. Nach der aktuelleren harmonisierten Norm EN 81-20:2014 war ein Schutzraum mit 1 m Höhe vorzusehen. Siehe hier Nr. 5.2.5.7. Insofern widersprechen die Festlegungen in beiden zum damaligen Zeitpunkt harmonisierten Normen klar der Aussage von Orona.

Anzeige



Ausbildung zum CE-KOORDINATOR durch CExpert

Die **Maschinenrichtlinie fordert** ... dass Hersteller über die notwendigen Mittel verfügen, um die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen sicherzustellen.

Die im deutschsprachigen Europa führende Ausbildung mit über 1500 ausgebildeten **CE-KOORDINATOREN** unterstützt Sie dabei optimal und bietet seit 2006 Rechtssicherheit für Unternehmen und ihre Mitarbeiter.



Hier zur **Info/Anmeldung für Ihre Ausbildung zum CE-KOORDINATOR in Aachen und via Livestream.**

DER CExpert CE-KOORDINATOR:
MIT SICHERHEIT ZUM ERFOLG

+49(0)2405/4066066



www.CEKOORDINATOR.eu

Bewertung der Integration der Sicherheit

Nicht in allen Punkten richtig klar ist, was die EU-Kommission mit folgender Aussage am Ende des Papiers sagen will. Siehe Randnummer (60):

1. Was die **Grundsätze für die Integration der Sicherheit** anbetrifft, so hat die deutsche Behörde erstens in der nationalen Maßnahme nicht auf diese Grundsätze verwiesen.
2. Zweitens sind die Grundsätze der Integration der Sicherheit kein abstraktes Konzept, sondern stehen im Zusammenhang mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen und dem **Stand der Technik** zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Aufzugs. Das bedeutet, dass die mit dem Aufzug verbundenen Risiken vom Hersteller unter Berücksichtigung dieser Elemente angegangen werden müssen.
3. Drittens sind die Grundsätze der Integration der Sicherheit als auf jeden Aufzug gleichermaßen anwendbar anzusehen. Im vorliegenden Fall ist das einzige Szenario, das für einen Vergleich des Sicherheitsniveaus herangezogen werden kann, das Bremsversagen, und das Risiko eines solchen Versagens im Aufzug M33v3 ist im Gegensatz zu einem Aufzug nach EN 81-1 äußerst gering.

Diese Aussagen müssen gleich in zwei Punkten hinterfragt werden:

1. Hier wird unterstellt, dass von der zwingend anzuwendenden Rangfolge der Maßnahmen nach dem Grundsatz der "Integration der Sicherheit" abgewichen werden kann, wenn eine "Ersatzmaßnahme" für die konstruktive Sicherheit in Form von Schutzeinrichtungen ausreichend sicher ist. Dies ist aber in Bezug auf den Freiraum nur für Aufzüge möglich, die unter die Ausnahmeregelung des Anhang I, Nr. 2.2, dritter Absatz fallen. Diese Ausnahme wird allerdings nicht von Orona in Anspruch genommen und ist insofern hier nicht relevant.
2. Weiterhin geht der Beschluss davon aus, dass ein Vergleich des Sicherheitsniveaus des beanstandeten Aufzugstyps mit dem Sicherheitsniveau eines "Normaufzugs" nicht in Bezug auf die konstruktiv unterschiedlichen Überlebensräume, sondern nur in Bezug auf die unterschiedlich sicheren Bremssysteme erfolgen kann. Diese Überlegung

erschließt sich zum einen schon nicht vor dem Hintergrund des Anhang I, Nr. 2.2, erster und zweiter Absatz der Aufzugsrichtlinie 95/16/EG. Zum anderen nicht wegen der geforderten Rangfolge nach der "Integration der Sicherheit" und drittens auch nicht vor den o.a. zitierten Bestimmungen der EN 81-1.

Der Beschluss geht davon aus, dass (**Anmerkung:** *Entgegen der zwingenden Forderung der Aufzugsrichtlinie nach einem Freiraum und der zwingend einzuhaltenden "Integration der Sicherheit"*) konstruktive Maßnahmen (hier der erforderliche Freiraum) durch "zuverlässige Zusatzeinrichtungen" ersetzt werden können, und zwar laut Randnummer (45) mittels:

1. der Verwendung von zwei zusätzlichen Sicherheitskontakten, die direkt auf die Sicherheits-schaltung des Aufzugs wirken und durch das Positionsmesssystem des Aufzugs überprüft werden, um für zusätzliche Zuverlässigkeit zu sorgen

und

2. einer zuverlässigen redundanten Bremse als EG-zertifiziertes Sicherheitsbauteil, die als Schutzeinrichtung gegen eine unbeabsichtigte Bewegung des Fahrkorbs und gegen Übergeschwindigkeit des aufwärtsfahrenden Fahrkorbs dient

und

3. eine Überwachung des Betretens des Fahrkorbdachs, die den Normalbetrieb des Aufzugs unmittelbar unterbricht, wenn eine Person das Fahrkorbdach über eine Schachttür betritt.

Dazu kommt, dass zumindest Nr. 3 dieser Aufzählung „zuverlässiger Schutzeinrichtungen“ wohl vom Orona-Aufzug nicht realisiert ist, da der Beschluss in Randnummer (52) formuliert:

„[...] erläuterte Orona in der Stellungnahme vom 18. Mai 2016, dass der Techniker auf dem Fahrkorb-dach steht, ordnungsgemäß auf dem Steuergerät **in den Inspektionsmodus umschaltet** und damit die alleinige Kontrolle über den Aufzug übernimmt.“

Anzeige

CE-Praxis**TAGE** 2022

Die jährliche Fachkonferenz
zur CE-Kennzeichnung

27.-29. September 2022 in Pforzheim

- Maschinenbau
- Anlagenbau
- Steuerungsbau

AUCH ALS
**WEB
EVENT
BUCHBAR**

www.ce-praxistage.com



Dazu kommt, dass zumindest Nr. 3 dieser Aufzählung „zuverlässiger

Schutzeinrichtungen“ wohl vom Orona-Aufzug nicht realisiert ist, da der Beschluss in Randnummer (52) formuliert:

„[...] erläuterte Orona in der Stellungnahme vom 18. Mai 2016, dass der Techniker auf dem Fahrkorb-dach steht, ordnungsgemäß auf dem Steuergerät in den Inspektionsmodus umschaltet und damit die alleinige Kontrolle über den Aufzug übernimmt.“

Ähnliches findet sich auch in Abschnitt 2.2. „Standpunkte ... Orona“ (Randnummer 28).

Diese Schutzmaßnahmen sind im Übrigen der harmonisierten Norm EN 81-21 entnommen, die Aufzüge nach Anhang I, Nr. 2.2 dritter Absatz behandelt und insofern nicht den von Orona-behaupteten Aufzugstyp. Dazu kommt, dass bei dem Orona-Aufzug die dort in Nummer 5.5.2 auch geforderten „Einrichtungen, die die Schutzräume im Schachtkopf sicherstellen“ **fehlen, so dass der Orona-Aufzug auch vor diesem Sicherheitskonzept zurückbleibt.**

Insofern können die verschiedenen von Orona aufgeführten Maßnahmen wie die o.a. „Überwachung“ dem Orona-Aufzug **nicht** als „Plus“ gegenüber dem hier gewählten „Norm-Aufzug“ gutgeschrieben werden. Das gilt auch für die „redundante Bremse“ wie weiter unten erläutert wird. Auch wird mit der fehlenden „Einrichtung die die Schutzräume im Schachtkopf sicherstellen“ (EN 81-21, Nr. 5.5.2) das in der harmonisierten Norm geforderte Sicherheitskonzept für Aufzüge mit reduziertem Schachtkopf unterschritten.

Überraschend ist, dass ein mögliches menschliches Fehlverhalten bei den von Orona vorgegebenen "organisatorischen Maßnahmen" (Stufe drei der "Integration der Sicherheit"), hier "notwendiges bewusstes Einschalten der reduzierten Inspektionsgeschwindigkeit" durch das Wartungspersonal, nicht in Betracht gezogen wurde. Siehe Randnummer (51):

Zitat:

"In jedem Fall heißt es in Abschnitt 0.3.8 der Norm EN 81-1, dass unterstellt wird, dass das Wartungspersonal eingewiesen ist und entsprechend den Anweisungen arbeitet, was bedeutet, dass das Fahren des Aufzugs mit normaler Betriebsgeschwindigkeit nicht ernsthaft vorhersehbar ist."

Frei nach dem Motto:

Manipulationen gibt es nicht, denn sie sind verboten!

Der 3. und letzte Teil des Beitrags erscheint im August-Newsletter 08/2022.

*) Erstveröffentlichung des Artikels in Heft 3/2021 der InTeR

Aktuelles

Aktualisierter „Blue Guide veröffentlicht“

Am 29. Juni 2022 ist im Amtsblatt C 247 der Europäischen Union unter dem Titel:

Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2022 („Blue Guide“)

der aktualisierte „Blue Guide“ zum „Neuen Rechtsrahmen“ (NLF) erschienen.

Der Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien („Blue Guide“) wurde im Jahr 2000 veröffentlicht und ist seither zu einem der wichtigsten Referenzdokumente geworden. In ihm wird erläutert, wie die nach dem neuen Konzept verfassten Rechtsvorschriften umzusetzen sind, die mittlerweile unter den neuen Rechtsrahmen (New Legislative Framework, NLF) fallen. Ziel des Leitfadens ist es, die verschiedenen Elemente des neuen Rechtsrahmens und der Marktüberwachung zu erläutern.

2014 wurde der „Blue Guide“ überarbeitet, um neue Entwicklungen einfließen zu lassen und für ein möglichst umfassendes allgemeines Verständnis der Umsetzung des neuen Rechtsrahmens für das Inverkehrbringen von Produkten zu sorgen. Im Jahr 2016 wurde er dann nochmals überarbeitet und angepasst.

Der jetzt veröffentlichte Leitfaden baut auf den früheren Ausgaben auf. Er berücksichtigt aber auch die jüngsten Änderungen in der Gesetzgebung und insbesondere die Verabschiedung einer neuen Verordnung über die Marktüberwachung.

Delegierte Verordnung zur Düngeprodukteverordnung verabschiedet

Mit der Düngeprodukte-Verordnung (EU) 2019/1009 werden Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt festgelegt. EU-Düngeprodukte enthalten Komponentenmaterialien einer oder mehrerer der in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführten Kategorien. Im Einklang mit der Komponentenmaterialkategorie 11 des Anhangs II können EU-Düngeprodukte — mit einigen Ausnahmen — Nebenprodukte im Sinne der Abfall-Richtlinie 2008/98/EG enthalten, die gemäß der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 registriert werden müssen.

Nebenprodukte im Sinne der Abfall-Richtlinie 2008/98/EG stellen eine sehr heterogene Kategorie von Stoffen dar. Diese Stoffe haben unterschiedliche physikalische und chemische Eigenschaften und können im Zuge verschiedener Herstellungsverfahren gewonnen werden. Für die Zwecke dieser Delegierten Verordnung werden die Nebenerzeugnisse je nach Art ihrer agronomischen Wirksamkeit in zwei Kategorien unterteilt. Die erste Kategorie betrifft Nebenprodukte zur Versorgung von Pflanzen oder Pilzen mit Nährstoffen oder zur Verbesserung ihrer Ernährungseffizienz. Die zweite Kategorie bezieht sich auf Nebenprodukte, die als technische Zusatzstoffe in kleineren Konzentrationen verwendet werden. Obschon sie nicht unmittelbar mit der Ernährung oder der Ernährungseffizienz im Zusammenhang stehen, so verbessern sie doch die Qualität des Düngeprodukts oder die Sicherheit seiner Handhabung.

Gemäß Artikel 42 Absatz 7 der Düngeprodukte-Verordnung (EU) 2019/1009 muss die Kommission Anhang II Teil II Komponentenmaterialkategorie 11 Nummer 3 durch die Festlegung der Kriterien für agronomische Wirksamkeit und Sicherheit bei der Verwendung von Nebenprodukten im Sinne der Abfall-Richtlinie 2008/98/EG in EU-Düngeprodukten ergänzen.

Mit diesem Thema beschäftigt sich die jetzt veröffentlichte Delegierte Verordnung:

Delegierte Verordnung (EU) 2022/973 der Kommission vom 14. März 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung von Kriterien für agronomische Wirksamkeit und Sicherheit bei der Verwendung von Nebenprodukten in EU-Düngeprodukten

Die Verordnung muss ab dem ab dem 16. Juli 2022 angewendet werden.

Durchführungsbestimmungen über Referenzlaboratorien im Bereich der In-vitro-Diagnostika

In der Verordnung (EU) 2017/746 über In-vitro-Diagnostika sind Vorschriften für die Referenzlaboratorien der Europäischen Union festgelegt. Die von den EU-Referenzlaboratorien zu erfüllenden Kriterien sind in Artikel 100 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/746 aufgeführt. Von der Kommission müssen in diesem Zusammenhang genaue Vorschriften festgelegt werden, um die Einhaltung dieser Kriterien zu gewährleisten.

Dazu wurden am 17. Juni 2022 zwei Durchführungsverordnungen verabschiedet, in denen die offenen Fragen geregelt werden:

Durchführungsverordnung (EU) 2022/944 der Kommission vom 17. Juni 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufgaben von und der Kriterien für Referenzlaboratorien der Europäischen Union im Bereich der In-vitro-Diagnostika

und

Durchführungsverordnung (EU) 2022/945 der Kommission vom 17. Juni 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gebühren, die von EU-Referenzlaboratorien im Bereich der In-vitro-Diagnostika erhoben werden können

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Finnland:

Vorschlag der Regierung an das Parlament für Rechtsakte über bestimmte Brandschutzausrüstungen und zu Änderungen von Abschnitt 1 des Gesetzes über die Marktüberwachung bestimmter Produkte (Notifizierung 2022/0412/FIN - B20)

Betroffen sind folgende Produkte und Dienstleistungen:

Produkte: Brandbekämpfungsprodukte, tragbare Feuerlöscher, Brand- und Feuermeldesysteme, Brandunterdrückungssysteme, Rauchbelüftungssysteme, Fluchtwegschilder, Kamine, Luftangriffsschutzausrüstung

Dienstleistungen: Installation, Wartung und Inspektion von Brandmeldeanlagen und automatischen Brandschutzsystemen, Inspektion und Wartung von tragbaren Feuerlöschern

In dem Vorschlag wird die Annahme eines Rechtsakts über bestimmte Brandschutzausrüstungen vorgeschlagen. Gleichzeitig soll das derzeitige Gesetz über die Ausrüstung von Rettungsdiensten aufgehoben. In dem Vorschlag wird auch vorgeschlagen, das Gesetz über die Marktüberwachung bestimmter Produkte zu ändern.

Mit dem vorgeschlagenen Gesetz sollen Anforderungen an Feuer- und Brandmeldesysteme und automatische Brandschutzsysteme in Gebäuden sowie für die Installation, Wartung und Inspektion dieser Systeme festgelegt werden. Kapitel 2 des Vorschlags soll Anforderungen gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe d der Dienstleistungsrichtlinie für Anbieter enthalten, die die Installation und Wartung von Feuer- und Brandmeldesystemen und automatischen Brandunterdrückungssystemen durchführen.

Das vorgeschlagene Gesetz sieht auch die Inspektion und Wartung von tragbaren Feuerlöschern vor. Kapitel 3 des Vorschlags soll Anforderungen gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe d der Dienstleistungsrichtlinie für Anbieter enthalten, die die Inspektion und Wartung von tragbaren Feuerlöschern durchführen.

Das Gesetz soll auch Bestimmungen über die Pflichten und Befugnisse der Behörden enthalten.

Das Gesetz soll in Kapitel 4 auch Anforderungen an bestimmte Produkte und den Nachweis der Konformität festlegen. Die Produkthanforderungen würden beispielsweise für tragbare Feuerlöscher und Rauchmelder gelten.

Ziel des Vorschlags ist es, die Verordnung über Brandschutzausrüstungen unter

Berücksichtigung von Änderungen in der Bauindustrie und in den Rechtsvorschriften über Bauprodukte zu präzisieren und zu aktualisieren. Ziel des Gesetzes ist es, zur Förderung und Aufrechterhaltung des Brandschutzes in Gebäuden beizutragen. Ziel ist auch die Verbesserung der Marktüberwachung durch Harmonisierung der Aufsicht und Regulierung der Befugnisse der Behörde.

Italien:

Entwurf eines Ministerialdekrets „Änderungen des Dekrets des Innenministers vom 26. Juni 1984 über die ‚Einstufung des Brandverhaltens und die Typgenehmigung von Materialien zum Zwecke der Brandverhütung‘, des Dekrets des Innenministers vom 10. März 2005 über ‚Brandverhaltensklassen für Bauprodukte, die in Werken verwendet werden sollen, für die die Sicherheitsanforderung im Brandfall erforderlich ist‘, und des Dekrets des Innenministers vom 3. August 2015 über ‚Annahme technischer Normen für die Brandverhütung gemäß Art. 15 des Gesetzesdekrets Nr. 139 vom 8. März 2006“ (Notifizierung 2022/0390/I - B20)

Betroffen sind Baumaterialien und Produkte, die in Werken verwendet werden, für welche die Sicherheitsanforderungen im Brandfall erforderlich sind.

Das Dekret ändert die Brandverhaltensklassifizierung und Typgenehmigung von Materialien zum Zwecke der Brandverhütung.

Im Einzelnen besteht der Dekretentwurf aus 13 Artikeln, nämlich:

- Artikel 1: Änderung von Artikel 1 des Dekrets vom 26. Juni 1984;
- Artikel 2: Änderung von Artikel 2 des Dekrets vom 26. Juni 1984;
- Artikel 3: Änderung von Artikel 3 des Dekrets vom 26. Juni 1984;
- Artikel 4: Änderung von Artikel 4 des Dekrets vom 26. Juni 1984;
- Artikel 5: Änderung von Artikel 10 des Dekrets vom 26. Juni 1984;
- Artikel 6: Änderung von Artikel 11 des Dekrets vom 26. Juni 1984;
- Artikel 7: Änderung des Anhangs A.2.1 des Dekrets vom 26. Juni 1984;
- Artikel 8: Änderung von Artikel 1 des Dekrets vom 10. März 2005;
- Artikel 9: Änderung von Artikel 2 des Dekrets vom 10. März 2005;
- Artikel 10: Änderungen des Dekrets vom 10. März 2005;
- Artikel 11: Änderung von Artikel 4 des Dekrets vom 26. Juni 1984;
- Artikel 12: Änderung von Abschnitt S1 des Dekrets vom 3. August 2015;
- Artikel 13: Legt die endgültigen Regeln fest.

Es wurde als notwendig erachtet, die Prüf- und Klassifizierungsmethoden des europäischen Systems der Brandverhaltensklassifizierung gemäß dem Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2016/364 auch für Bauprodukte anzuwenden, für die die Verfahren für die CE-Kennzeichnung in Ermangelung technischer Spezifikationen oder bei freiwilliger Anwendung nationaler Verfahren während der Koexistenzphase keine Anwendung finden. Damit sollen die Bauwerke, in denen solche Produkte installiert sind, mit der Grundanforderung „Sicherheit im Brandfall“ der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 in Einklang gebracht werden. Es wurde auch als notwendig erachtet, die Leistung von Bauprodukten, den italienischen Brandverhaltensvorschriften anzupassen. Das gilt auch für die Bauprodukte, die unmittelbar mit den Risiken in Verbindung stehen, die aus dem im Brandfall emittierten Rauch entstehen. Das Ganze geschieht unter Berücksichtigung moderner Fertigungsverfahren, innovativer Materialien und Produkte.

Kroatien:

Vorschlag für eine Verordnung über spezifische Anforderungen an juristische Personen, die befugt sind, Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Überprüfung rechtlicher Messgeräte und/oder der Vorbereitung rechtlicher Messgeräte zur Überprüfung durchzuführen (Notifizierung 2022/0404/HR - I10)

Der Vorschlag für eine Verordnung enthält spezifische Anforderungen in Bezug auf:

a) die fachliche und technische Kompetenz der zugelassenen juristischen Personen, die durch eine Akkreditierungsbescheinigung nachgewiesen wird, im Falle einer juristischen Person, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Überprüfung rechtlicher Messgeräte ausübt;

b) erforderliches Personal, das für die Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Überprüfung oder Vorbereitung rechtlicher Messgeräte zur Überprüfung qualifiziert sein muss;

c) erforderliche Messnormen, Prüfgeräte und Zubehör, die der zugelassenen juristischen Person zur Verfügung stehen müssen;

d) erforderliche Räumlichkeiten und Betriebsbedingungen für die Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Überprüfung rechtlicher Messgeräte und/oder der Vorbereitung von rechtlichen Messgeräten zur Überprüfung

Gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes über das Messwesen (NN, Amtsblatt, Nr. 74/14 und 111/18) erteilt das Landesamt für Messwesen u.a. Genehmigungen für die Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Überprüfung rechtlicher Messgeräte und/oder der Vorbereitung rechtlicher Messgeräte zur Überprüfung. Juristische Personen müssen die allgemeinen und spezifischen Anforderungen an die Erteilung der Genehmigung für die Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Überprüfung von rechtlichen Messgeräten und/oder der Vorbereitung rechtlicher Messgeräte zur Überprüfung erfüllen.

Nach Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes über das Messwesen sind zugelassene juristische Personen juristische Personen, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Überprüfung von rechtlichen Messgeräten und/oder der Vorbereitung rechtlicher Messgeräte zur Überprüfung als öffentliche Behörde ausüben. Bevor ihnen die öffentlichen Befugnisse erteilt werden, müssen juristische Personen die spezifischen Anforderungen dieses Vorschlags für eine Verordnung in Bezug auf die Fähigkeit erfüllen, alle Tätigkeiten zur Überprüfung und/oder Vorbereitung rechtlicher Messgeräte zur Überprüfung durchzuführen.

Allgemeine Anforderungen sind in Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes über das Messwesen festgelegt.

Schweden:

Verordnungen des schwedischen Amtes für Akkreditierung und Konformitätsbewertung über Messsysteme zur Messung von übertragener Elektrizität (Notifizierung 2022/0402/S - I10)

Betroffen sind Stromzähler, Stromwandler und Spannungswandler.

Verordnungen über Messsysteme zur Messung von übertragener Elektrizität und Verordnungen über die periodische Inspektion von Wirkstromzählern sind bereits heute gültig (STAFS 2009:8 und STAFS 2009:9). Diese wurden zuvor als technische Vorschriften notifiziert. Der Verordnungsentwurf enthält folgende Änderungen der bestehenden Bestimmungen:

- Der Anwendungsbereich, der für STAFS 2009:9 galt, wird durch Streichung der 63-A-Grenze erweitert. Infolgedessen werden neue Prüfpunkte für Stromzähler der Kategorie 1 eingeführt, und der höchstzulässige Fehler für Stromzähler der Kategorie 1 über 63 A, die gemäß den Vorschriften zur Umsetzung der Messgeräte-richtlinie genehmigt wurden, wird verschärft. Eine weitere Folge ist, dass sich der höchstzulässige Fehler in Tabelle 2 des Anhangs zu STAFS 2009:9 auch auf Stromzähler der Kategorie 1 über 63 A bezieht, die nicht nach den Vorschriften zur Umsetzung der Messgeräte-richtlinie genehmigt wurden.
- Für alle Kategorien von Messsystemen wird eine Entscheidungsregel für die Inspektion in Bezug auf die Messunsicherheit eingeführt.
- Die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung einer Zusammenstellung von Kontrollberichten für die statistische Kontrolle wird gestrichen.
- Für die Bewertung von Stromzählern (Kategorie 3-5) und Messwandlern

- (Kategorie 2 bis 5) wird eine Rückverfolgbarkeitsanforderung eingeführt.
- Die Bestimmung über die normalen Betriebsbedingungen für Messsysteme der Kategorien 2 bis 5 wird geändert, um zu klären, wie die normalen Betriebsbedingungen zu bestimmen sind.
 - Eine Prüfstelle, die von einer anderen Akkreditierungsstelle als Swedac akkreditiert ist und Inspektionen durchführen will, soll Swedac darüber unterrichten.

In den Verordnungsentwürfen werden mehrere weitere Änderungen vorgeschlagen, um die Kohärenz der Regulierung sicherzustellen, unter anderem in Bezug auf die Deckungswahrscheinlichkeit und den Zusammenhang zwischen dem Ausmaß der Messunsicherheit und dem höchstzulässigen Fehler.

Der Entwurf bezieht sich auf die Inspektion von in Betrieb befindlichen Messsystemen und in einigen Fällen auf die Inspektion bei der Inbetriebnahme von Messsystemen. Diese Inspektion wird von einer für die Aufgabe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 akkreditierten Prüfstelle durchgeführt. Der Verordnungsentwurf enthält auch bestimmte Anforderungen an Messsysteme, und für diese Anforderungen gibt es keine Klausel über die gegenseitige Anerkennung. Dies liegt daran, dass einige Stromzähler unter die Messgeräte-Richtlinie (2014/32/EU) fallen und der Entwurf keine spezifischen Anforderungen an andere Stromzähler und Wandler enthält. Stattdessen beziehen sich die Anforderungen an andere Stromzähler und Wandler darauf, dass das in diesen Stromzählern und Wandlern enthaltene Messsystem insgesamt bestimmte Anforderungen an die Messgenauigkeit erfüllen muss. Alle Zähler und Wandler können verwendet werden, solange die erforderliche Messgenauigkeit erfüllt ist. Es gibt auch Anforderungen an die Erfassung von Messwerten und Anpassungen. Jedes Messsystem, das die Anforderungen an die Erfassung von Messwerten und Anpassungen erfüllt, wird akzeptiert.

Der Entwurf enthält keine nationalen Bestimmungen Schwedens in Bezug auf die Messgeräte-Richtlinie 2014/32/EU. Er enthält auch keine strengeren oder umfassenderen Anforderungen als die in der genannten Richtlinie festgelegten.

Ziel einiger dieser im Entwurf enthaltenen Änderungen ist es, die Bestimmungen für die verschiedenen Messsysteme kohärent zu gestalten. Darüber hinaus wurden mehrere Bestimmungen präzisiert, und der Rechtsrahmen wurde umstrukturiert. In dem Entwurf wird ferner vorgeschlagen, die STAFS 2009:8 und STAFS 2009:9 zu einem Rechtsrahmen zusammenzuführen. Es werden auch materielle Änderungen verschiedener Art vorgeschlagen. Wesentliche Ziele, die mit einigen dieser im Entwurf enthaltenen Änderungen verfolgt werden, sind die Schaffung besserer Bedingungen, die es den Prüfstellen ermöglichen, in ähnlicher Weise zu arbeiten, und die Verwaltung von Stromzählern und Messsystemen in unterschiedlicher Hinsicht zu erleichtern.

Der Rechtsrahmen ist wichtig für die Messgenauigkeit, die eine Voraussetzung für einen gut funktionierenden Strommarkt ist, sowie für den Verbraucherschutz.

Die hier vorgeschlagenen Verordnungsentwürfe (und die bestehenden Verordnungen) gelten als verhältnismäßig zu diesen Zielen.

Slowakei:

Dekret des Innenministeriums der Slowakischen Republik über die Merkmale und Bedingungen für den Betrieb, die Kennzeichnung und die Sicherstellung der regelmäßigen Inspektion von Feuerlöschern (Notifizierung 2022/0426/SK - B00)

Das Dekret legt die Merkmale, Bedingungen für den Betrieb, die Kennzeichnung und die regelmäßige Inspektion von Feuerlöschern fest. Das Dekret führt eine allgemeine Definition von Feuerlöschern ein und legt die Bedingungen für die Außerbetriebnahme von Feuerlöschern fest. Feuerlöscher sind Druckgeräte der Gruppen A und B und haben keine unbegrenzte Nutzungsdauer.

Ziel des Dekrets ist es, aktuelle Anforderungen an den Betrieb und die regelmäßige Überprüfung von Feuerlöschern, eine neue Klassifizierung und Kennzeichnung von Feuerlöschern unter Berücksichtigung der Anforderungen

der Europäischen Union festzulegen.

Das Dekret gilt auch für natürliche Personen, die bisher zwar Pflichten im Bereich des Brandschutzes in Bezug auf Feuerlöschgeräte, Feuerlöschmittel und materielle Brandschutzmittel hatten, für die aber keine Gesetzgebung die Art, die Bedingungen und die Fristen für die Erfüllung dieser Verpflichtungen festgelegt hatte. Insoweit sieht der Verordnungsentwurf keine Verpflichtung für natürliche Personen vor, Gebäude, die sie besitzen, mit Feuerlöschern nachzurüsten. Der Entwurf bezieht sich vielmehr auf den Betrieb von Feuerlöschern, wenn ein Gebäude, das sich im Besitz einer natürlichen Person befindet, bereits mit Feuerlöschern ausgestattet ist.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Brasilien:

Öffentliche Konsultation 42, 7. Juni 2022 (Elektrische Maschinen) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1406)

Technische Anforderungen und Prüfverfahren für die Konformitätsbewertung von optischer Netzabschluss (ONT), optischer Leitungsabschluss (OLT) und optische Netzeinheit (ONU) für Glasfasernetze mit den Standards GPON, XGPON und XGSPON (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1299/Add.1)

Chile:

Entwurf eines Protokolls für die Analyse und/oder Prüfung einer zweiseitig gesockelten LED-Lampe, für den Ersatz von geraden Leuchtstofflampen (Notifizierung G/TBT/N/CHL/602)

Entwurf eines Protokolls für die Analyse und/oder Sicherheitsprüfung von zweiseitig gesockelten LED-Lampen, die lineare Leuchtstofflampen ersetzen sollen und eine Änderung der Leuchte erfordern. (Notifizierung G/TBT/N/CHL/603)

Entwurf eines Protokolls für die Analyse und/oder Prüfung von Kochgeräten für den Außenbereich, die brennbare Gase verwenden (Notifizierung G/TBT/N/CHL/604)

Entwurf einer Sicherheitsanalyse und/oder eines Prüfprotokolls für Rasentrimmer (Notifizierung G/TBT/N/CHL/599)

Entwurf einer Sicherheitsanalyse und/oder Prüfprotokoll für Transformatoren und Stromversorgungen für Spielzeug (Notifizierung G/TBT/N/CHL/600)

Ministerium für Gesundheit Freistellungsbeschluss Nr. 41 vom 8. Juni 2022 über die Aufnahme der angegebenen Geräte zum Nachweis von HIV in das Gesundheitskontrollsystem, das in Artikel 111 des Gesundheitsgesetzbuches genannt ist (Notifizierung G/TBT/N/CHL/598)

Verwaltungsvorschrift Nr.: 2018 - 0002 Richtlinien für die Erteilung einer Zulassung für ein Medizinprodukt auf der Grundlage der ASEAN Harmonisierten Technischen Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/CHL/186/Add.4)

Israel:

SI 32 Teil 1.1: Stecker und Steckdosen für Haushalt und ähnliche Zwecke: Stecker und Steckdosen - Steckdosen für einphasig bis zu 16A - Allgemeine Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1258)

SI 1458 Teil 1.2 - Hohlprofile aus Baustahl: Kaltgeformte geschweißte Profile - Toleranzen, Abmessungen und Querschnittseigenschaften (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1256)

SI 1458 Teil 2.2 - Hohlprofile aus Baustahl: Warmgefertigte Profile - Toleranzen, Abmessungen und Querschnittseigenschaften (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1257)

Jamaika:

Spezifikation für die Energieetikettierung, Kühl- und Gefriergeräte (Notifizierung G/TBT/N/JAM/111)

Kanada:

Anhörung zu RSS-131, Ausgabe 4 (Notifizierung G/TBT/N/CAN/677)

Korea:

Vorgeschlagene Änderungen der "Technischen Vorschriften für Elektro- und Telekommunikationsprodukte und Komponenten - KC60335 - 2 - 84: Elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Sicherheit Teil 2 - 84: Besondere Anforderungen für Toiletteneinrichtungen" (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1080)

Entwurf einer Überarbeitung der "Sicherheitskriterien für Spielplatzgeräte für Kinder" (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1079)

Entwurf einer Änderung der "Technischen Vorschriften für Telekommunikationsendeinrichtungen" (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1078)

Paraguay:

Entwurf Entschließung der Gruppe "Gemeinsamer Markt der GMC-Entschließung Nr. 46/06 "MERCOSUR Technische Vorschrift über Vorschriften für Behälter, Beschichtungen, Utensilien, Deckel und Metallgeräte, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen (Aufhebung der GMC-Entschließungen Nr. 27/93, 48/93 und 48/93) (Notifizierung G/TBT/N/PRY/134)

Philippinen:

DTI-Verwaltungsanordnung (DAO) Nr. 22 - 03 Serie von 2022 - Die neuen technischen Vorschriften für die obligatorische Produktzertifizierung von Mauersteinen aus Beton (Notifizierung G/TBT/N/PHL/229)

Saudi-Arabien:

Technische Vorschrift für Druckgeräte (Notifizierung G/TBT/N/SAU/1250)

Taiwan:

Entwurf zur Änderung der Vorschriften für die Inspektion und Prüfung von importierten Medizinprodukten (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/496)

Entwurf einer Änderung der Technischen Spezifikation für die Typenzulassung von Wasserzählern (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/495)

Uganda:

DUS 1659: 2022, Materialien in Kontakt mit Lebensmitteln - Anforderungen an Verpackungsmaterialien, zweite Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/1610)

Uruguay:

Entwurf eines Dekrets über Energieeffizienz (Notifizierung G/TBT/N/URY/65)

Änderung der EntschlieÙung der Gemeinsamen Marktgruppe (GMC) Nr. 46/06 - Technische MERCOSUR-Vorschrift über Bestimmungen für Metallverpackungen, Auskleidungen, Utensilien, Deckel und Geräte, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen (Notifizierung G/TBT/N/ URY/66)

Vereinigtes Königreich:

Die Produktsicherheitsverordnung (Änderung) von 2022 (Notifizierung G/TBT/N/GBR/49)

Vereinigte Staaten:

Prüfung und Kennzeichnung im Zusammenhang mit der Produktzertifizierung (Notifizierung G/TBT/N/USA/549/Add.4)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für gewerbliche Kühlgeräte (Notifizierung G/TBT/N/USA/858/Add.4)

Geräte und Anlagen Energie und Wasser Energie (Notifizierung G/TBT/N/USA/1883)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für Luftentfeuchter für Wohngebäude (Notifizierung G/TBT/N/USA/996/Add.5)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für zweckbestimmte Poolpumpenmotoren (Notifizierung G/TBT/N/USA/1650/Rev.1)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparnormen für Direktheizungsanlagen (Notifizierung G/TBT/N/USA/642/Add.4)

Energieeinsparungsprogramm: Vorgeschlagene Bestimmung von verschiedenen Gasprodukten als abgedecktes Verbraucherprodukt" (Notifizierung G/TBT/N/USA/1833/Add.1)

Energieeinsparungsprogramm: Kältetechnik für Verbraucher und verschiedene Kühlprodukte (Notifizierung G/TBT/N/USA/1877)

Energieeinsparungsprogramm: Testverfahren für Luftentfeuchter (Notifizierung G/TBT/N/USA/907/Rev.1)

Vietnam:

Nationale technische Vorschrift über die Sicherheit von Flüssiggasflaschen aus Verbundwerkstoffen (Notifizierung G/TBT/N/VNM/233)

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Zu den folgenden Harmonisierungsrechtsvorschriften wurden neue Fundstellen harmonisierter Normen per Durchführungsbeschlüsse im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht:

- EMV-Richtlinie 2014/30/EU
- Richtlinie über Sportboote und Wassermotorräder 2013/53/EU

Hinweis: Die EU-Kommission hat die zentrale Website zu den harmonisierten Normen neugestaltet: https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards_en

Es ist dabei zu beachten, dass die spezifischen Seiten zu den jeweiligen EU-Richtlinien und EU-Verordnungen nicht unbedingt tagesaktuell sind, so dass im Einzelfall immer das EU-Amtsblatt die maßgebliche Fundstelle darstellt.

EMV-Richtlinie 2014/30/EU

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Am 10.06.2022 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/910 (ABl. L 157, S. 70) veröffentlicht und trat am 10.06.2022 in Kraft. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1326 wird wie folgt geändert:

Im Anhang I wird der Eintrag Nr. 21 „EN IEC 60947-3:2021“ angefügt.

Im Anhang II werden die Einträge 18 und 19 „EN IEC 60947-3:2009 und EN 301489-34 V1.4.1“ angefügt. Diese beiden Normen werden zum 10. Dezember 2023 aus dem Amtsblatt gelöscht und verlieren zu diesem Stichtag die Konformitätsvermutung.

https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/electromagnetic-compatibility-emc_en

Anzeige



NEUE WEBINARE

27.07.2022 | 10-12 Uhr
(Neue) Verpackungsanforderungen in Deutschland, Frankreich & Italien

17.08.2022 | 10-15 Uhr
EU-Kreislaufwirtschaft – Beispiel: Batterien und Ökodesign

21.09.2022 | 10-12 Uhr
Grundlagen der Normung

28.09.2022 | 10-12 Uhr
Die IEC 62368-1 in der 4. Edition

JETZT ANMELDEN!



GLOBALNORM
ACADEMY



Richtlinie über Sportboote und Wassermotorräder 2013/53/EU

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Am 29.06.2022 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1029 (ABl. L 172, S. 25) veröffentlicht und trat am 29.06.2022 in Kraft. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/919 wird wie folgt geändert:

Im Anhang I werden die Einträge Nr. 45 bis 47 „EN ISO 8666:2020, EN 15609:2021 und EN ISO 11592-2:2021“ angefügt. Zu beachten ist hierbei, dass der Eintrag Nr. 7 (EN ISO 8666:2018) zum 29. Dezember 2023 gestrichen wird und zu diesem Stichtag die Konformitätsvermutung verliert.

Im Anhang II wird der Eintrag „EN 15609:2012“ angefügt. Diese Norm wird zum 29. Dezember 2023 aus dem Amtsblatt gelöscht und verliert zu diesem Stichtag die Konformitätsvermutung

https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/recreational-craft_en

Hinweis: Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können. Insbesondere die Vorgänger-/Nachfolgerbeziehungen sowie die Tagesaktualität sind hier die Anwendervorteile (<https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html>).

Aktuelles von der Außenwirtschaft

Geplante Änderungen am Nordirland-Protokoll

Das heftig kritisierte Gesetz zur Änderung des Nordirland-Protokolls hat in der ersten Abstimmung im britischen Unterhaus mit 295 zu 221 eine Mehrheit gefunden.

Das sogenannte Nordirland-Protokoll ist ein wesentlicher Teil des Abkommens über den Brexit zwischen der EU und Großbritannien. In ihm wird der Status der britischen Provinz geregelt. Nordirland ist aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen weiter ein Teil des EU-Binnenmarktes. Das hat im Ergebnis dazu geführt, dass eine innerbritische Warengrenze entstanden ist.

Die britische Regierung wehrt sich nun gegen das von ihr selbst ausgehandelte und unterzeichnete Abkommen und will die Zollkontrollen im Warenaustausch zwischen Nordirland und Großbritannien stoppen. Stattdessen soll eine freiwillige Regelung bei den Kontrollen und mehr Spielraum bei den Regelungen zur Gestaltung der Mehrwertsteuer eingeführt werden. Außerdem soll die Rolle des Europäischen Gerichtshofs drastisch beschränkt und ein Kennzeichnungssystem für Waren vorgesehen werden. Der Europäische Gerichtshof soll nicht mehr für Streitigkeiten bei der Umsetzung des Brexit zuständig sein.

Brüssel kritisiert das Vorhaben scharf und droht mit einer Klage vor dem Europäischen Gerichtshof.

Termine

Grundlagen der Sicherheitstechnik - trennende und nicht trennende Schutzeinrichtungen

Termin: 8.9.2022 von 09.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Veranstalter: tec.nicum academy

Ort: Wuppertal

Mehr Infos: <http://www.tecnicum.com/academy/>

Anmeldung: per Mail mdahm@tecnicum.com oder telefonisch +49 202 6474 864

Zertifikats-Lehrgang CE-Beauftragter

Termin: 20.- 22.09.2022

Veranstalter: AKADEMIE HERKERT - FORUM VERLAG HERKERT GmbH

Ort: Leipzig

Mehr Infos: <https://wis.ihk.de/nc/seminar-kurs/zertifikats-lehrgang-ce-beauftragter.html>

Europäische Medizinprodukteverordnung

Grundlagen des Medizinprodukterechts

Termin: 26.09.2022

Veranstalter: TÜV Nord

Ort: Online Campus

Mehr Infos: <https://www.tuev-nord.de/de/weiterbildung/seminare/europaeische-medizinprodukteverordnung-a/>

Die neue EU-Marktüberwachungsverordnung

Termin: 18.10.2022

Veranstalter: IHK Akademie Schwaben Weiterbildung GmbH

Ort: Augsburg

Mehr Infos: <https://wis.ihk.de/nc/seminar-kurs/die-neue-eu-marktueberwachungsverordnung-1.html>

CE-Stellenmarkt

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

Anzeige

In Kooperation mit
Stepstone

Zertifizierungs- und Normenbeauftragter (m/w/d)

HagerEnergy GmbH
Osnabrück



Prüfingenieur/-in (m/w/d) im Bereich Prüfstelle Elektrotechnik, Prüflabor Dresden

BGETEM - Berufsgenossenschaft
Energie Textil Elektro
Medienerzeugnisse
Dresden



Technischer Redakteur / Projektkoordinator (m/w/divers)



thyssenkrupp Automation Engineering
GmbH
Bremen

Technischer Redakteur / CE- Koordinator



Sutco RecyclingTechnik GmbH
Bergisch Gladbach

Mehr aktuelle Jobs z.B. bei Diehl Defence, Makat Candy Technology, Truma Gerätetechnik, Pumpenfabrik Wangen, Pierburg GmbH u.v.a. unter www.ce-richtlinien.eu/ce-stellenmarkt/.

Änderungen auf der Homepage

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2022 („Blue Guide“) (New Legislative Framework)
- The ‘Blue Guide’ on the implementation of EU product rules 2022 (New Legislative Framework)
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/973 der Kommission vom 14. März 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung von Kriterien für agronomische Wirksamkeit und Sicherheit bei der Verwendung von Nebenprodukten in EU-Düngeprodukten (Verordnung über Düngeprodukte)
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/944 der Kommission vom 17. Juni 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufgaben von und der Kriterien für Referenzlaboratorien der Europäischen Union im Bereich der In-vitro-Diagnostika (Verordnung über In-vitro-Diagnostika)
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/945 der Kommission vom 17. Juni 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gebühren, die von EU-Referenzlaboratorien im Bereich der In-vitro-Diagnostika erhoben werden können (Verordnung über In-vitro-Diagnostika)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1029 der Kommission vom 28. Juni 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/919 im Hinblick auf harmonisierte Normen für die Hauptdaten für kleine Wasserfahrzeuge, Flüssiggasantriebssysteme für Boote, Yachten und andere Wasserfahrzeuge und die Bestimmung der maximalen Vortriebsleistung unter Anwendung der Manövriergeschwindigkeit für Wasserfahrzeuge mit einer Rumpflänge zwischen 8 m und 24 m (Richtlinie über Sportboote)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2022/910 der Kommission vom 9. Juni 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1326 hinsichtlich der harmonisierten Normen für die elektromagnetische Verträglichkeit von Niederspannungslastschaltern, Trennschaltern, Lasttrennschaltern und Schalter-Sicherungs-Einheiten sowie für externe Stromversorgungsgeräte für Mobiltelefone (EMV-Richtlinie)

Praxistipps

App „Maschinen-Check“ der BGRCI um weitere Checklisten ergänzt

(Quelle: VISION ZERO-Newsletter 2/2022; www.bgrci.org)

Die App „Maschinen-Check“ wurde um vier Checklisten ergänzt:

- Betriebsanleitung
- EG-Konformitätserklärung
- Kennzeichnung/Typenschild und
- Technische Unterlagen.

Außerdem können Sie ein Foto zur Identifizierung in die App hochladen.

Mit der App „Maschinen-Check“ können Neu- und Altmaschinen daraufhin überprüft werden, ob sie die formalen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen, die Anforderungen an die Schutzeinrichtungen, die elektrische, hydraulische und pneumatische Ausrüstungen sowie an die Betriebsanweisungen und die Unterweisungen erfüllen.

Die Ergebnisse der Checklisten können als PDF gespeichert und so als mitgeltende Unterlage für die Gefährdungsbeurteilung verwendet werden.

Link zur BGRCI-Webseite: <https://www.bgrci.de/fachwissen-portal/themenspektrum/maschinensicherheit>

... und weiterhin

Sicher an Spritzgießmaschinen arbeiten

Laut BGRCI gehören Absturzverletzungen bei Arbeiten an höhergelegenen Teilen der Spritzgießmaschinen zum Alltag. Dazu zählen Tätigkeiten wie das Reinigen der Materialtrichter, die Störungsbeseitigung oder der Wechsel großer Spritzgießwerkzeuge mit dem Kran. Unfälle bei diesen Arbeiten führen in der Regel zu sehr schweren Verletzungen.

Hilfestellung bei der Unfallvermeidung soll für den Unternehmen jetzt die neue DGUV-Regel 113-606 "Spritzgießen" geben. Es handelt sich dabei um den ersten Teil einer Branchenregel-Serie zum Thema Sicherheit und Gesundheit in der Kunststoffindustrie.

Auf 100 Seiten fasst die DGUV-Regel rechtliche Bestimmungen übersichtlich zusammen.

Sie stellt zudem kompakt dar, welchen wesentlichen Gefährdungen die Beschäftigten ausgesetzt sind.

Direktlink zur DGUV-Regel:
<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3353>

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 11.08.2022

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu
Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu
Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten

<https://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten>

CE-Partner

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.

<https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/>

Homepage:

<https://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlär

www.itk-kassel.de

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

b.kramer@itk-kassel.de

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877

Diese E-Mail wurde an {{contact.EMAIL}} gesendet.

[Im Browser öffnen](#) | [Abbestellen](#)

[CE-Newsletter abonnieren](#)